



gemeinde mettmenstetten

L

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkraumverordnung)

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

I. Allgemeines	
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Begriffe	2
II. Bewilligung	
Art. 3 Erteilung der Bewilligung	2
Art. 4 Platzanspruch	3
Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen	3
Art. 6 Lastwagen und Spezialfahrzeuge	3
Art. 7 Benützungspflicht privater Parkplätze	3
III. Gebühren	
Art. 8 Gebührenansätze	3
Art. 9 Gebührenrückerstattung	3
Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht	3
Art. 11 Gebührenverwendung	4
Art. 12 Meldepflicht, Änderungsanzeige	4
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Art. 13 Strafbestimmungen	4
Art. 14 Rechtsmittel	4
Art. 15 Vollzug	4
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 17 Inkrafttreten	4

Vorbemerkung

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkraumverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der eidgenössische Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 und der Gemeindeordnung Mettmenstetten, Art. 12 Ziff. 8 vom 27. September 2009.

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt das Abstellen von Fahrzeugen, die regelmässig über Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert werden. Demnach ist das regelmässige Parkieren in der Nacht auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten nur mit behördlicher Bewilligung gestattet (gesteigerter Gemeindegebrauch).

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge aller Art sowie Anhänger, Lastwagenanhänger und Wohnwagen etc..

Öffentlicher Grund sind alle Strassen im Sinne des Strassenverkehrsrechts sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde Mettmenstetten auf dem gesamten Gemeindegebiet.

II. Bewilligung

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit dem Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Mettmenstetten wohnhaften Fahrzeughaltern oder im Aufenthaltsverhältnis angemeldeten Fahrzeughaltern auf schifftliches

Gesuch hin mindestens monatsweise erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.
Bewilligungspflichtig sind auch auswärts wohnende Personen, die ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen.

Als Besitzer gilt der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird.

Wochenaufenthalter sind den in der Gemeinde Mettmenstetten wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Art. 4 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz; sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren (gültige Parkierungskarte hinter Frontscheibe).

Art. 5 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Veranstaltungen, im Bereich von Wegquerungen und Ausfahrten und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen dieser Verordnung vor.

Art. 6 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benutzen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Art. 7 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat und trotzdem nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer behördlichen Bewilligung gemäss Art. 1.

III. Gebühren

Art. 8 Gebührenansätze

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten. Die monatlichen Gebühren betragen für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund für:

- | | |
|--|-----------|
| • Motorräder | Fr. 20.00 |
| • leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge | Fr. 50.00 |
| • schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen. | Fr. 75.00 |

Bei Verlust einer Parkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.
Der Gemeinderat ist befugt, allfällige Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Art. 9 Gebührenrückerstattung

Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert oder wird die Parkierungskarte zurückgegeben, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist so lange gebührenpflichtig, bis nachgewiesen ist, dass kein öffentlicher Parkraum/keine Bewilligung mehr benötigt wird.
Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für die gesamte Zeit nachzuzahlen, in der öffentlicher Grund beansprucht worden ist. Die Gebührenrückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Art. 11 Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden für folgende Massnahmen und Zwecke verwendet:

- Parkraumbewirtschaftung
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung der nachhaltigen Mobilität
- Errichtung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen
- Schaffung von Fuss- und Fahrradverbindungen

Art. 12 Meldepflicht, Änderungsanzeige

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten innert 30 Tagen schriftlich und unaufgefordert zu melden.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Änderungen der darin vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Der zulässige Bussenhöchstsatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 14 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich einzureichen und zu begründen. Entscheide des Gemeinderats können danach innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 15 Vollzug

Die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Mettmenstetten wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

In Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Mettmenstetten, 3. Dezember 2012

Im Namen der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: René Kälin

Der Gemeindeschreiber: Edy Gamma